



REPUBLIK ÖSTERREICH
BUNDESKANZLERAMT

A-1014 Wien, Ballhausplatz 2
Tel. (0222) 531 15/0
Fernschreib-Nr. 1370-900
DVR: 0000019

GZ 920.755/14-II/A/6/90

Bundesministerium für Arbeit
und Soziales

1010 Wien

Sachbearbeiter	Klappe/Dw	Ihre GZ/vom
Weinmann	2378	51.130/1-1/1990 15. Feber 1990

Betrifft: Entwurf eines Bundesgesetzes über Dienst- und
Pflegefreistellung (Dienstfreistellungsgesetz - DFG);
Stellungnahme der Sektion II

Das Bundeskanzleramt - Sektion II nimmt zum oben angeführten Ge-
setzesentwurf wie folgt Stellung:

1. Zu § 2 Abs. 1:

Der unbestimmte Gesetzesbegriff "verhältnismäßig kurze Zeit" provoziert geradezu Meinungsverschiedenheiten zwischen Arbeitgeber und Arbeitnehmer. In Verbindung mit § 2 Abs. 3, der die Entgeltfortzahlung nur in den Fällen des Abs. 2 (= Pflegefreistellung) auf das zweifache Höchstausmaß der regelmäßigen wöchentlichen Arbeitszeit pro Jahr beschränkt, könnte zudem der Eindruck entstehen, daß die Entgeltfortzahlung im Falle der Dienstverhinderung gemäß § 2 Abs. 1 auch länger zu erfolgen hätte. Außerdem fällt auf, daß das Entgelt sogar bei grob fahrlässiger Herbeiführung der Verhinderung fortzuzahlen ist.

- 2 -

2. Zu § 2 Abs. 2 und 3:

Der vorliegende Entwurf wäre zwar im Rahmen des Geltungsbereiches dienstrechtlicher Vorschriften nicht anwendbar, doch könnte der Bund kaum umhin, den Pflegeurlaub im Dienstrecht ebenfalls auf zwei Wochen auszudehnen. Den Dienstgeber Bund könnte eine solche Maßnahme wesentlicher härter treffen als die meisten privaten Dienstgeber, wenn man davon ausgeht, daß Pflegeurlaube beim Bund wegen der Sicherheit des Arbeitsplatzes häufiger in Anspruch genommen werden als in der Privatwirtschaft. Die Einführung einer zweiten Pflegeurlaubswoche würde daher wahrscheinlich erhebliche Mehrkosten verursachen.

Unter einem werden 25 Ausfertigungen der ho. Stellungnahme dem Präsidium des Nationalrates übermittelt.

23. März 1990

Für den Bundesminister für
Gesundheit und öffentlicher Dienst:
JABLONER

F. d. R. d. A.:
